

## Anhang 3 zum Geschäftsreglement des Turnvereins Seedorf Vom 26. Januar 2018



Die Hauptversammlung vom 26.1.2018 des Turnvereins Seedorf,  
gestützt auf Artikel 32 der Statuten und Artikel 16 des Geschäftsreglements, beschliesst:

### **Kostenübernahme Anlässe, Geschenke, Gaben etc.**

#### **1. Essens- und Übernachtungskosten**

Ans Trainingsweekend werden max. CHF 30.- pauschal pro Turner/innen vom TVS übernommen.  
An die HV-Verpflegung zahlt der TV max. CHF 20.- pro Person. Die Getränke gehen immer zu Lasten der Turner/innen.

#### **2. Geburten**

Der Leiter der entsprechenden Riege organisiert eine Karte und ein Geschenk im Wert von CHF 50.- und überbringt dieses an die Eltern. Jede Riege entscheidet selber, ob dem Paar zur Geburt des Kindes zusätzlich für ein Geschenk gesammelt werden soll.

#### **3. Geschenke /Hochzeitsgaben**

Werden für spezielle Verdienste, Hochzeiten oder Amtsabgang Geschenke gemacht, liegt der Wert zwischen CHF 100.- und CHF 200.-. Die Kompetenz liegt beim Vorstand und die Organisation beim betreffenden Riegenleiter. Jede Riege entscheidet selber, ob zusätzlich für ein Geschenk gesammelt werden soll.

#### **4. Kleiderkosten**

Der Turnverein beteiligt sich jeweils zur Hälfte an den Kosten, sofern die Kleider für die ganze Riege beschafft und unabdingbar für Wettkämpfe sind. Die Wettkampftenüs werden zu 100% vom TVS übernommen und bleiben Eigentum des TVS.

Für die Anschaffung von neuer Vereinskleidung und Material besteht ein Merkblatt und ein Anschaffungsantrag. Dieser muss beim Vorstand fristgerecht eingereicht werden.

#### **5. Kosten Turnfest**

Seeländisches Turnfest:	Die Festkarte wird für alle vom TVS übernommen.
Ausserkantonale Turnfeste:	Erwachsene zahlen 50%, Lehrlinge/Studenten 30% und Schüler übernimmt der TVS die Kosten der Festkarte.

Die Transportkosten werden durch die Turner/innen selber übernommen, ausser der TVS beschliesst an der HV die Kostenübernahme.

Startgelder für Verbandswettkämpfe werden zu 100% vom TVS übernommen.

#### **6. Riegenanlässe**

Je nach Anlass liegt die Kostenbeteiligung in der Kompetenz des Vorstandes.

#### **7. Übrige Kosten**

Obligatorische Kurse zu Gunsten des Vereins werden zu 100% vom TVS übernommen. (inkl. Wertungsrichterkurse, Weiterbildungskurse für Leiter oder Vorstand)